

Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Fassung vom 13. Dezember 2002¹, des Militärstrafgesetzes, Fassung vom 21. März 2003², sowie des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003³, gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁵

a. Art. 19 Abs. 1

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über alle Gerichtsbehörden aus, soweit nicht die Obergerichtskommission als Aufsichtsbehörde bezeichnet ist. Verhöramt, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind administrativ dem Regierungsrat unterstellt. Sie entscheiden unabhängig im Rahmen ihrer Strafbefugnisse.

b. Art. 45 Abs. 2

² Das Verhöramt kann Bussen, bei Unternehmen bis Fr. 500 000.–, Geldstrafen von nicht mehr als 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von nicht mehr als 720 Stunden, Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und Massnahmen nach Art. 59 bis Art. 61 sowie Art. 63 und 64 sowie andere Massnahmen nach Art. 67 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶ verhängen.

c. Art. 48 *Staatsanwaltschaft*

¹ Im Untersuchungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig für die Erhebung von Einsprachen gegen Strafbefehle, die Genehmigung von Verfahrenseinstellungen und die Anklagerhebung in den an sie überwiesenen Fällen oder deren Einstellung.

² Im gerichtlichen Verfahren vertritt sie die Anklage vor Gericht und entscheidet über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Strafurteile.

d. Art. 55 *Jugend-anwaltschaft* a. *Untersuchung gegen Jugendliche*

In Verfahren gegen Jugendliche führt die Jugendanwaltschaft die Untersuchung. Die Bestimmungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verhöramtes im Untersuchungsverfahren gelten sinngemäss auch für die Jugendanwaltschaft.

e. Art. 58 *Jugendgericht*

Das Jugendgericht entscheidet über alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen, die ihm durch die Jugendanwaltschaft überwiesen werden.

2. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002⁷

a. Art. 22 Abs. 1

¹ Wer ohne Anwaltspatent in irgendeiner Weise den Titel einer Anwältin oder eines Anwalts oder eine entsprechende Berufsbezeichnung verwendet, die bestimmt oder geeignet ist, einen täuschenden Eindruck zu erwecken, wird mit Busse bis Fr. 10 000.– bestraft.

b. Art. 23 *Unerlaubte Berufsausübung*

Wer ohne Eintrag im Anwaltsregister eine anwaltschaftliche Tätigkeit nach Art. 2 dieses Gesetzes ausübt, wird mit Busse bis Fr. 10 000.– bestraft.

3. Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980⁸

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Beurkundungsbefugnis erlischt:

c. Aufgehoben

4. Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981⁹

a. Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Straffbar im Sinne dieses Gesetzes ist nur eine solche Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit der Tat durch die kantonale Gesetzgebung mit Strafe bedroht ist.

² Diesem Gesetz ist unterworfen, wer im Gebiet des Kantons Obwalden eine strafbare Handlung verübt.

b. Art. 2 *Strafbarkeit*

¹ Dieses Gesetz unterscheidet zwischen Übertretungen und Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht.

² Übertretungen sind Handlungen, die gegen die in diesem Gesetz statuierten Tatbestände verstossen (B. Besondere Bestimmungen).

³ Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht sind Handlungen, die gegen strafbare Tatbestände ausserhalb dieses Gesetzes verstossen. Darunter fallen auch die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften aufgestellten Strafbestimmungen zum Schutze ihres Verwaltungsrechts; die Strafe kann nur Busse sein.

c. Art. 3 *Übertretungen*

Die Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft (Art. 103 ff. StGB)¹⁰.

d. Art. 4 *Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht*

¹ Die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht werden bestraft mit:

a. Busse;

b. gemeinnütziger Arbeit;

c. Freiheitsstrafe, soweit das kantonale Recht dies ausdrücklich vorsieht.

² Busse und Freiheitsstrafe können miteinander verbunden werden. Anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Busse kann mit Zustimmung des Täters gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden angeordnet werden.

³ Es ist nur die vorsätzliche Tat strafbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

⁴ Subsidiär finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹¹ Anwendung.

e. Art. 4a *Strafbefugnis*

Die Befugnis zur Strafverfolgung und Aussprechung von Strafen bei Übertretungen wie auch bei Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht steht ausschliesslich den Strafrechtspflegebehörden gemäss Art. 80 der Kantonsverfassung¹² zu, soweit das kantonale Recht keine Ausnahme vorsieht.

f. Art. 14 Abs. 2 *Aufgehoben*

g. Art. 25a *Übergangsbestimmung*

Als Übergangsrecht für die durch das Gesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts geänderten Bestimmungen sind die Übergangsbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹³ als kantonales Recht anwendbar.

5. Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 28. Mai 1978¹⁴

Art. 79 Abs. 1

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

6. Gesetz über den Schutz gegen Feuer und andere Naturgewalten (Feuerschutzgesetz) vom 30. November 1980¹⁵

Art. 22 *Strafen*

Wer vorsätzlich diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Dienstpflichtverletzungen werden disziplinarisch bestraft.

7. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹⁶

a. Art. 289 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.

b. Art. 290 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.

8. Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz) vom 20. Mai 1973¹⁷

Art. 7 Abs. 1

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazugehörigen Erlasse des Kantonsrates, des Regierungsrates und des zuständigen Departements werden, soweit nicht Bundesrecht anwendbar ist, mit Busse bestraft.

9. Fischereigesetz vom 23. November 1997¹⁸

Art. 5 Abs. 1

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden, soweit nicht Bundesrecht oder interkantonale Bestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft. Strafbar sind insbesondere Verstösse gegen die Vorschriften über die zulässigen Fanggeräte und Fangmethoden, die Schonzeiten und Schonzeiten, die Fangzahl sowie die Schutzvorschriften.

10. Baugesetz vom 12. Juni 1994¹⁹

Art. 62 Abs. 1 und 2

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere auch die Ausführung von Bauten ohne Bewilligung, die Abweichung von bewilligten Plänen sowie die Missachtung von Bedingungen und Auflagen.

² In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann mit der Busse eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verbunden werden.

11. Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) vom 31. Mai 2001²⁰

Art. 48 Abs. 1 und 2

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere die Ausführungen von Bauten und Anlagen ohne Bewilligung, die Abweichung von bewilligten Plänen sowie die Missachtung von Bedingungen und Auflagen.

² In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann mit der Busse eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verbunden werden.

12. Gesetz über die Entrichtung und Verwendung von Verkehrsabgaben (Verkehrsabgabengesetz) vom 24. September 1972²¹

Art. 10 Abs. 1

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazugehörigen Erlasse des Kantonsrates und des Regierungsrates werden mit Busse bestraft.

13. Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991²²

Art. 53 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Vollzugsbestimmungen verstösst, wird gemäss dem Gesetz über das kantonale Strafrecht²³ mit Busse bestraft.

14. Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979²⁴

Art. 3 *Strafbestimmungen*

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden mit Busse bestraft.

15. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²⁵

Art. 6 Einleitungssatz

Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsverordnung sowie darauf abgestützte Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar macht sich insbesondere, wer:

16. Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997²⁶

Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

17. Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997²⁷

Art. 24 Einleitungssatz

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

18. Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbegesetz sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz) vom 28. Januar 2005²⁸

Art. 19 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.

19. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 2. März 1975²⁹

Art. 11 Abs. 1

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen sind, zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

II.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

1. Einwohnerkontrollverordnung vom 22. November 1996³⁰

Art. 17 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen oder Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen vom 22. November 1996³¹

Art. 28 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder Ausführungsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

3. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985³²

Art. 13 Abs. 2

² Im Weigerungsfalle ist eine dahingehende Verfügung zu erlassen. Sie kann mit der Androhung der in Art. 292 Strafgesetzbuch³³ vorgesehenen Strafen verbunden werden.

4. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973³⁴

Art. 157 Abs. 1

¹ Wer als Zeuge unbefugt die Aussage verweigert, ist mit Busse bis 30 000 Franken zu bestrafen.

5. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973³⁵

a. Art. 2 Abs. 3 Bst. a und c

³ Auf die Verfolgung oder Bestrafung darf verzichtet werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen der Strafbefreiung nach Art. 52 bis 54 StGB erfüllt sind;
- c. von einer Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 StGB abgesehen werden kann;

b. Art. 12 Abs. 1

¹ Der Gerichtspräsident kann dem Angeklagten, der nicht schon einen selbstgewählten oder amtlichen Verteidiger hat, für das gerichtliche Verfahren einen amtlichen Verteidiger bestellen, wenn die Ausfällung einer Freiheitsstrafe beantragt wird oder wenn sich der Angeklagte zur Zeit der Gerichtsverhandlung in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder im Strafvollzug befindet.

- c. Art. 19 Abs. 2
² Zeigt sich in einem Strafverfahren gegen Erwachsene, dass Kinder oder Jugendliche geschädigt oder gefährdet sind, ist hievon der zuständigen Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen.
- d. Art. 44 Abs. 2
² Zur Einvernahme von Kindern als Geschädigte oder Auskunftspersonen ist ein Inhaber der elterlichen Sorge oder eine andere erwachsene Vertrauensperson beizuziehen.
- e. Art. 49 3. *Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung*
¹ Wer als Zeuge unberechtigt die Aussage verweigert, kann nach fruchtloser Warnung zu einer Busse bis Fr. 30 000.– verurteilt werden.
² Gegen die Anordnung der Busse kann innert 20 Tagen Beschwerde bei der Obergerichtskommission eingereicht werden.
- f. Art. 60 B. *Verhaftung*
 1. *Zuständige Behörden*
¹ Zum Erlass des Haftbefehls sind berechtigt:
a. das Verhöramt;
b. das erkennende Gericht oder sein Präsidium, wenn die Sache bei ihm hängig ist.
² Der Haftbefehl wird nicht durch den Verhörer erlassen, welcher die Strafuntersuchung führt.
- g. Art. 71 Abs. 2
² Der sichergestellte Betrag wird bei Verfall zunächst zur Bezahlung der Verfahrenskosten, der Geldstrafen sowie der Bussen und schliesslich auf Verlangen des Zivilklägers zur Deckung der zugesprochenen oder zur Sicherstellung der geltendgemachten Zivilforderung verwendet. Der Überschuss fällt in die Staatskasse.
- h. Art. 76a 2. *Zur Sicherstellung von Kosten, Geldstrafe oder Busse*
¹ Bei Angeschuldigten, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, können zur Sicherstellung der Verfahrenskosten, der Geldstrafe oder der Busse Vermögenswerte beschlagnahmt werden.
² Auf die finanziellen Verhältnisse des Angeschuldigten ist Rücksicht zu nehmen.
- i. Art. 80a Abs. 3
³ Die Polizei kann von sich aus Personen erkennungsdienstlich behandeln:
a. wenn eine Identitätsfeststellung nicht auf andere Weise möglich ist;
b. die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer Massnahme nach Art. 59 bis 61 und Art. 64 StGB verurteilt worden sind;
c. gegen die eine Einreisesperre besteht.
- k. Art. 99 Abs. 3
³ Strafbefehle, mit denen eine vollziehbare Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, sind in Bezug auf die Strafform näher zu begründen.

l. Art. 102 Bst. b

Das Verhöramt stellt der Staatsanwaltschaft Antrag auf Überweisung an das Gericht:

b. wenn die Voraussetzungen für Einstellung eines Untersuchungsverfahrens an und für sich gegeben wären, jedoch die Massnahmen gemäss Art. 59 StGB angezeigt erscheinen.

m. Art. 103 Abs. 2 und 3

² Mit dem Überweisungsantrag ist der Entscheid über Eintritt, Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme für die Zeit bis zur Anklageerhebung oder Einstellung zu verbinden.

³ Der Verhörer, welcher die Strafuntersuchung führt, legt die Akten nötigenfalls einem anderen Verhörer vor, welcher über Eintritt, Fortdauer oder Aufhebung der Haft für die Zeit bis zur Anklageerhebung oder Einstellung befundet. Der Entscheid über die Haft ist Bestandteil des Überweisungsantrags.

n. Art. 105c *Anrufung des Friedensrichteramtes*

Bei Ehrverletzungen ist vor Einreichung der Klage der Strafantrag im Sinne von Art. 30 ff. StGB mit dem Gesuch um Durchführung des Vermittlungsversuches beim Friedensrichteramt am Ort der Begehung einzureichen.

o. Art. 105d Abs. 1

¹ Ist der Täter der Ehrverletzung oder die nach Art. 28 StGB presserechtlich verantwortliche Person unbekannt, so kann der Verletzte beim Verhöramt die Einleitung einer Untersuchung zur Ermittlung des Täters beantragen.

p. Art. 128 Abs. 1 Bst. g und Abs. 4

¹ Das vollständige Urteil enthält:

g. den Schuldspruch oder den Freispruch, die Strafe und Massnahmen, den Kostenspruch sowie den Entscheid über eine allfällige Zivilforderung;

⁴ Urteile, mit denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme nach Art. 59 bis 61 und Art. 64 StGB ausgesprochen wird, sind in jedem Fall zu begründen. Urteile, mit denen eine kürzere Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, sind in Bezug auf die Strafform näher zu begründen.

q. Art. 193 Aufgehoben

r. Art. 198 Abs. 2

² Die Rückversetzung des bedingt Entlassenen ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht an. Ist das Verhöramt zuständig, so ordnet dieses die Rückversetzung an.

s. Art. 202 Abs. 2

² Ausgenommen sind die Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Entfernung des Eintrags im Strafregister gemäss Art. 372 StGB und der Erlass der Kosten durch das Gericht im Falle der Rehabilitation.

t. Art. 202a *F. Verwendungen zugunsten des Geschädigten*

Die Bestimmungen über nachträgliche richterliche Verfügungen gelten auch für das Verfahren gemäss Art. 73 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

u. Art. 207 *B. Geltungsbereich*

Die Bestimmungen dieses Teils finden Anwendung bei allen strafbaren Handlungen, die von Jugendlichen, die das 10., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, begangen wurden.

v. Art. 208 Abs. 2

² Sind strafbare Handlungen vor und nach Zurücklegen des 18. Altersjahres begangen worden, ist für Zuständigkeit und Verfahren das Alter zur Zeit der Begehung der letzten strafbaren Handlung massgebend.

w. Art. 210 *2. Getrenntes Verfahren*

Sind an einer strafbaren Handlung von Jugendlichen Personen von mehr als 18 Jahren beteiligt, ist die Untersuchung und Beurteilung getrennt durchzuführen. Lässt sich die Trennung des Verfahrens in der Untersuchung aus Gründen einer raschen und zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes nicht durchführen, haben Jugendanwaltschaft und Verhöramt die Einvernahme gemeinsam durchzuführen.

x. Art. 211 *3. Ausschluss der Öffentlichkeit*

¹ Die Gerichtsverhandlung findet in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Die Gerichtsverhandlung ist öffentlich, wenn:

- a. der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen;
- b. das öffentliche Interesse es erfordert.

³ Die Eltern haben Zutritt zur Gerichtsverhandlung. Andere Personen können zugelassen werden, wenn sie ein begründetes Interesse geltend machen und dem Fehlbaren aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

⁴ Der Fehlbare ist von der Gerichtsverhandlung in dem Umfang auszuschliessen, als ihm die Kenntnis der Aussagen und Parteivorträge zu ernsthaftem Nachteil gereichen könnte.

y. Art. 212 Abs. 2

² Untersuchung und Gerichtsverfahren gegen Jugendliche sind mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

z. Art. 213 *E. Besondere Räumlichkeiten*

Einvernahmen und Verhandlungen mit Jugendlichen haben nach Möglichkeit in andern Räumlichkeiten als den von der Strafjustiz ordentlicherweise benützten Lokalen stattzufinden.

aa. Art. 214 Abs. 2

² Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a bis c besteht nicht, soweit die persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen abzuklären sind, vorbehalten bleibt Art. 44. Der Jugendanwalt soll den gesetzlichen Vertreter anhören.

bb. Art. 217 Abs. 1

¹ Von den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung, von der Anordnung und den Ergebnissen einer Begutachtung oder Beobachtung ist nach Ermessen der Untersuchungsbehörde dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls der zuständigen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde Kenntnis zu geben. In diesem Falle haben sie Anspruch darauf, von der Untersuchungsbehörde angehört zu werden.

cc. Art. 219 Abs. 1

¹ Jugendliche können, wenn es ihre Interessen erfordern, schon während der Dauer eines Ermittlungsverfahrens aus der bisherigen Umgebung entfernt und in eine vertrauenswürdige Familie oder ein Erziehungsheim untergebracht werden.

dd. Überschrift vor Art. 220

II. Titel: Verfahren gegen Jugendliche

ee. Überschrift vor Art. 223

2. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

ff. Art. 223 *A. Untersuchung*
 1. Grundsätze

¹ Jugendliche sollen nicht von uniformierten Polizisten vorgeführt werden.

² Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nur zu verhängen, wenn besonders zwingende Gründe dies erfordern. Der Inhaber der elterlichen Sorge ist ohne Verzug zu benachrichtigen.

³ Jugendliche Untersuchungshäftlinge sind strikte von erwachsenen Untersuchungshäftlingen zu trennen und angemessen zu betreuen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Untersuchungshaft in Ausführungsbestimmungen.

⁴ Verhaftete sollen während des Tages beschäftigt werden.

gg. Art. 224 *2. Mithilfe*

Die Jugendanwaltschaft kann Lehrpersonen, Ärzte und andere geeignete Personen mit Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen betrauen.

hh. Art. 225 *3. Akteneinsicht*

¹ Nach Abschluss der Untersuchung steht dem gesetzlichen Vertreter und dem Rechtsbeistand des Fehlbaren das Recht auf Akteneinsicht zu. Immerhin können bestimmte Aktenstücke als vertraulich und dadurch als der Akteneinsicht nicht zugänglich bezeichnet werden, wenn die Interessen des Jugendlichen es dringend erfordern oder Auskunftspersonen nicht anders vor schwerwiegenden Nachteilen bewahrt werden können.

² Vormundschaftsbehörde und Rechtsbeistand können unter der Voraussetzung von Absatz 1 bei Gewährung der Akteneinsicht zur Verschwiegenheit gegenüber dem Jugendlichen und den Eltern verpflichtet werden.

³ Die Akten werden während zehn Jahren aufbewahrt.

ii. Art. 226 *B. Recht auf Verteidigung*

¹ Der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter können einen Anwalt als Verteidiger bestellen.

² Sofern kein privater Verteidiger bezeichnet worden ist, bestellt das Jugendgerichtspräsidium einen amtlichen Verteidiger, wenn:

- a. es die Schwere der Tat erfordert;
- b. der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter zur Verteidigung offensichtlich nicht im Stande sind;
- c. der Jugendliche für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft genommen oder eine vorsorgliche Unterbringung angeordnet wird.

kk. Art. 227 *C. Einstellung des Verfahrens und Mediation*

¹ Liegt kein Grund zur weiteren Verfolgung vor, verfügt der Jugendanwalt die Einstellung des Verfahrens.

² Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren im Sinne von Art. 8 Abs. 3 des Jugendstrafgesetzes³⁶ in Ausführungsbestimmungen.

ll. Art. 230 *2. Massnahmeentscheid*

Ergibt sich, dass der Jugendliche erzieherischer oder fürsorglicher Massnahmen oder einer besonderen Behandlung bedarf, so beauftragt das Jugendgericht die Jugendanwaltschaft mit dem Vollzug der Massnahmen.

mm. Art. 231 Abs. 1 Bst. a

¹ Der Entscheid ist schriftlich abzufassen und dem Fehlbaren sowie dem gesetzlichen Vertreter unter Hinweis auf die Rechtsmittelfristen mitzuteilen. Er ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen:

a. bei Ausfällung eines Freiheitsentzuges von mindestens 10 Tagen;

6. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989³⁷

a. Titel

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung)

b. Ingress

gestützt auf Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁸ und Artikel 83 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996³⁹,

c. Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie die Bewährungshilfe, soweit der Kanton Obwalden Vollzugskanton ist oder ihm der Vollzug übertragen wurde.

d. Art. 2 *Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug*

¹ Der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug obliegt, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, der Vollzug von Strafen und der in Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches angeordneten Massnahmen.

² Sie sorgt ferner für die Durchführung der Bewährungshilfe.

e. Art. 4 *Aufgehoben*

f. Art. 5 Abs. 1

¹ Geldstrafen, Bussen und Kosten rechtskräftiger Entscheide werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen.

g. Art. 6 *Sicherheits- und Gesundheitsdepartement*

¹ Dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe.

² Der Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes kann durch Weisung an die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug anordnen, dass die Verfügung einzelner Vollzugshandlungen ihm vorbehalten ist.

h. Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Gegen Verfügungen der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Vorstehers des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

i. Überschrift vor Art. 10

II. Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen

k. Art. 10 Aufgehoben

l. Art. 11 Abs. 2 und 3

² Für den Vollzug der persönlichen Leistung ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

³ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Freiheitsentzugs in Ausführungsbestimmungen.

m. Art. 12 *Persönliche Leistung*

¹ Dem Jugendlichen ist eine seiner Leistungsfähigkeit angepasste, sinnvolle Arbeit, wenn möglich zugunsten öffentlicher Dienste, einer gemeinnützigen privaten Institution oder zugunsten des Geschädigten, zuzuweisen.

² Wird die persönliche Leistung vom Arbeitgeber entschädigt, so ist die Entschädigung der Staatskasse zuzuweisen.

n. Art. 13 *Kosten*

Die Kosten des Strafvollzuges trägt der Staat, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder des Jugendlichen eine Überbindung nicht rechtfertigen.

o. Art. 14 Abs. 1 und 3

¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahme gegenüber einem Jugendlichen. Sie kann die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug damit beauftragen.

³ Zum betroffenen Jugendlichen ist der persönliche Kontakt aufrecht zu erhalten.

p. Art. 16 Abs. 1

¹ Vor der Anordnung einer Schutzmassnahme hört die Jugendanwaltschaft die Eltern und den betroffenen Jugendlichen an.

q. Art. 17 *Kosten*

¹ Die Kosten der Schutzmassnahmen und der besonderen Behandlung sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Sind sie nicht oder nur teilweise erhältlich, werden sie von den nach kantonalem oder Konkordatsrecht unterstützungspflichtigen Gemeinwesen getragen. Es ist sinngemäss die Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen⁴⁰ anwendbar.

² Zu den Kosten der Unterbringung zählen insbesondere das Kostgeld, das Schulgeld und der Anteil am Betriebsdefizit oder die Tagespauschale sowie die Nebenauslagen (z.B. Arztkosten).

r. Art. 18 *Verfahren*
a. Allgemeines

¹ Nach Eingang des Urteils trifft die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug die für die Durchführung des Vollzugs erforderlichen Abklärungen.

² Sie erlässt die für den Vollzug notwendigen Verfügungen.

³ Sie führt über die einzelnen Fälle ein Register.

s. Art. 20 Abs. 1

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug trifft die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs.

t. Art. 22 Abs. 1 und 3

¹ Freiheitsstrafen können in Form des tageweisen Vollzugs, der Halbgefängenschaft und der gemeinnützigen Arbeit erstanden werden. Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug prüft, ob die Voraussetzungen für den tageweisen Vollzug oder die Halbgefängenschaft gegeben sind.

³ Bei Missbrauch der besonderen Vollzugsformen (mit Ausnahme der gemeinnützigen Arbeit) oder bei Wegfall der Voraussetzungen werden die Vergünstigungen der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzugs von der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug widerrufen.

u. Art. 22a *b. tageweiser Vollzug*

Der tageweise Vollzug ist auf Gesuch hin nur für Strafen von nicht mehr als vier Wochen zulässig. Die Freiheitsstrafe wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person fallen.

v. Art. 22b *c. Halbgefängenschaft*

¹ Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr wird in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Dabei setzt die verurteilte Person ihre Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Vollzugseinrichtung fort und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

² Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von weniger als sechs Monaten werden in der Regel in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen.

w. Art. 22c *d. Gemeinnützige Arbeit*
1. Allgemeines

Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug ist für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig und regelt die Art und Form der vom Gericht angeordneten gemeinnützigen Arbeit.

x. Art. 22d *Aufgehoben*

y. Art. 22e *3. Frist, Umwandlung*

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt die Frist, innert welcher die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist. Diese Frist dauert höchstens zwei Jahre.

² Leistet die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen, so beantragt die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug dem zuständigen Gericht die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe.

z. Art. 22f 4. *Durchführung des Vollzugs*

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug regelt die Einzelheiten mit dem Einsatzbetrieb in einem Vertrag.

² Der Einsatzbetrieb überwacht und kontrolliert die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit und erstattet nach Beendigung der gemeinnützigen Arbeit der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug Bericht. Unregelmässigkeiten sind unverzüglich der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug zu melden.

³ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug kann der betroffenen Person Weisungen erteilen. Sie kann am Arbeitsplatz Kontrollen durchführen.

⁴ Die betroffene Person leistet die Arbeit unentgeltlich. Sie trägt allfällige Kosten für Arbeitsweg oder Mahlzeiten selbst.

aa. Art. 22h *Halbfreiheit*

¹ Die Gewährung und Durchführung der Halbfreiheit richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, nach den Konkordatsrichtlinien sowie allfälligen Weisungen des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes.

² Über die Gewährung der Halbfreiheit entscheidet die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug auf Antrag der Anstaltsleitung.

bb. Art. 23 Abs. 3

³ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug beantragt dem jeweils zuständigen Gericht gemäss Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a Abs. 3, Art. 62c Abs. 4, Art. 63 Abs. 4, Art. 64a Abs. 2 und 3 sowie Art. 87 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die zu treffenden Anordnungen.

cc. Art. 24 Abs. 2

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. 383 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

dd. Art. 25 Abs. 3

³ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. 383 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

ee. Überschrift vor Art. 27

IV. *Bewährungshilfe*

ff. Art. 27 *Bewährungshilfe*

¹ Die Bewährungshilfe:

a. gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

b. auf Anordnung der Begnadigungsinstanz im Falle bedingter Begnadigung,

wird durch die Sozialbehörde am Wohnsitz der betreuten Person ausgeübt.

² Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug organisiert und überwacht die Bewährungshilfe.

³ Die Bewährungshilfe kann geeigneten Personen übertragen werden. Von der Aufsichtsperson können Berichte einverlangt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe.

gg. Überschrift vor Art. 27a

V. Soziale Betreuung

hh. Art. 27a *Freiwillige soziale Betreuung*

Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Organisation und Ausübung der sozialen Betreuung im Sinne von Art. 96 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

ii. Überschrift vor Art. 28

VI. Schlussbestimmungen

7. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985⁴¹

a. Art. 3 *Zweck*

Das Gefängnis dient dem Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, von kurzen Freiheitsstrafen, dem Freiheitsentzug von Jugendlichen sowie zur vorübergehenden Aufnahme von polizeilich festgenommenen Personen.

b. Art. 4 *Aufsichtsbehörde*

Das Gefängnis untersteht dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement.

c. Art. 5 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Einweisung erfolgt aufgrund der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen durch:

c. das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement,

d. Art. 12 *Disziplinarsanktionen*

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴².

e. Art. 23 Abs. 2 und 3

² Der schriftliche Verkehr der anderen Insassen ist nicht beschränkt. Er kann jedoch durch die einweisende Behörde kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses beschränkt oder untersagt werden.

³ Die Korrespondenz mit der Aufsichtsbehörde und dem Verteidiger unterliegt keiner Beschränkung. Bei Missbrauch kann der Kontakt mit dem Verteidiger beschränkt oder untersagt werden.

f. Art. 26 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Insassen können sich mit Geistlichen, Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren und Vormündern sowie Personen mit vergleichbaren Aufgaben unbeschränkt besprechen.

³ Der Besuch von Verteidigern ist gestattet und darf beaufsichtigt werden. Die Gespräche dürfen jedoch nicht mit angehört werden. Bei Missbrauch kann der Kontrakt mit dem Verteidiger beschränkt oder untersagt werden.

⁴ Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden darf nicht kontrolliert werden.

8. Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977⁴³

Art. 27 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder die gestützt darauf erteilten Einrichtungs- und Betriebsbewilligungen sowie die Platzordnung verstösst, wird mit Busse bestraft.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund⁴⁴ mitzuteilen.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Protokollführer:

- 1 SR ... (BBI 2002, 8240)
- 2 SR ... (BBI 2003, 2808)
- 3 SR ... (BBI 2003, 4445)
- 4 GDB 101
- 5 GDB 134.1
- 6 SR 311.0
- 7 GDB 134.4
- 8 GDB 210.3
- 9 GDB 310.1
- 10 SR 311.0
- 11 SR 311.0
- 12 GDB 101
- 13 SR 311.0
- 14 GDB 410.1
- 15 GDB 546.1
- 16 GDB 641.4
- 17 GDB 651.1
- 18 GDB 651.2
- 19 GDB 710.1
- 20 GDB 740.1
- 21 GDB 771.1
- 22 GDB 810.1
- 23 GDB 310.1
- 24 GDB 818.3
- 25 GDB 851.1
- 26 GDB 971.1
- 27 GDB 971.3
- 28 GDB 975.1
- 29 GDB 975.2
- 30 GDB 113.11
- 31 GDB 113.21
- 32 GDB 213.51
- 33 SR 311.0
- 34 GDB 240.11
- 35 GDB 320.11
- 36 SR ... (BBI 2003, 4445)
- 37 GDB 330.11
- 38 GDB 101
- 39 GDB 134.1
- 40 GDB 874.41
- 41 GDB 330.21
- 42 SR 311.0
- 43 GDB 971.41
- 44 Art. 391 StGB